Checkliste - Rekonziliation (Wiederzulassung)

Die Vorbereitung der Rekonziliation obliegt dem Pfarrer des Wohnortes der wiederaufzunehmenden Person oder ggf. einem anderen Geistlichen des Vertrauens in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Konsistorium.

**Rekonziliation eines Erwachsenen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres)**

🞏 Aufnahme des Gesuchs mit direkter Weiterleitung an den zuständigen Wohnsitzpfarrer, soweit   
 sich jemand nicht an irgendeinen anderen Seelsorger wendet, der dann das zuständige Pfarramt,   
 in dessen Zuständigkeitsbereich die Rekonziliation erfolgen soll, benachrichtigt.

Antragstellung:

🞏 Kontaktdaten erfassen

🞏 MW-Plus Personendokument ist vorhanden – keine weitere Veranlassung

🞏 Wohnsitzpfarramt außerhalb: Personendokument vom Wohnsitzpfarramt übermitteln lassen

🞏 ggf. Personendokument in MW-Plus anlegen, wenn vom Antragsteller keine Daten   
 mehr vorhanden sind.

🞏 Antragstellung vorbereiten und ausdrucken (bevorzugt A3)

🞏 Vorlage MW-Plus „Rekonziliationsantrag mit Protokoll“

🞏 Datenschutzerklärung (MW-Plus Vorlage)

🞏 Vorbereitete Unterlagen an Pfarrer übergeben

🞏 Termin für Wiederzulassungsgespräch vereinbaren (Pfarrer oder angegangener Seelsorger)

🞏 Nach dem Gespräch Antragsunterlagen vom Pfarrer entgegennehmen

🞏 händisch ergänzte/ausgefüllte und unterschriebene Antragstellung   
 (Unterschrift von des Pfarrers bzw. Seelsorgers des Vertrauens)

🞏 aktuellen Taufschein des Antragstellers

🞏 falls der Austritt nicht im Taufschein vermerkt ist - eine Kopie der Austrittserklärung aus der   
 katholischen Kirche

🞏 ggf. der Austrittserklärung aus der nichtkatholischen Kirche oder Religionsgemeinschaft

🞏 ggf. bei zusätzlicher Spendung der Firmung: Taufschein des röm.-kath. Firmpaten

🞏 Unterschriebenen, gesiegelten Antrag mit Anlagen (Taufschein und ggf. Austrittsbescheinigung/en)   
 an das Bischöfliche Konsistorium zur Genehmigung schicken  
 (dem Antrag muss kein Anschreiben beigefügt werden)

Bischöfliches Konsistorium

Unter den Schwibbögen 17

93047 Regensburg

Nach der Genehmigung:

🞏 Weiterleitung des genehmigten Rekonziliationsantrages an den rekonzilierenden Priester zwecks   
 Wiederzulassungstermins.

Nach der Rekonziliation (Wiederzulassung):

🞏 Eintrag ins Verzeichnis der Rekonziliierten **mit lfd. Nr**. in der Pfarrei, in der die Rekonziliation   
 erfolgte.

🞏 Eintrag ins Taufbuch (Rekonziliationspfarrei meldet dazu die Rekonziliation an die Taufpfarrei)

🞏 ggf. Vermerk einer – etwa in der Zeit des Kirchenaustritts - bereits erfolgten Eheschließung im   
 Taufbuch

🞏 ggf. Eintrag ins Firmbuch **mit lfd. Nr.** in der Rekonziliationspfarrei

🞏 Eintragung der Rekonziliation, den ggf. in der Vergangenheit noch nicht eingetragenen Kirchenaus-   
 tritt und evtl. aller weiteren vorliegenden kirchlichen Amtshandlungen im Personendokument   
 MW-Plus vornehmen

🞏 Falls die Person verheiratet ist müssen auch die zivilen Ehe- und die kirchlichen Traudaten beim   
 **Ehepartner** eingetragen werden.

🞏 Konfessionsmerkmal auf „RK“ (römisch-katholisch) setzen (= Weiterleitung ans Einwohnermeldeamt)

🞏 Erstellen des „RK-Bogens“ in MW-Plus (Formular „RK-Bogen“)

🞏 Mitteilungen für folgende staatlichen und kirchlichen Stellen ausdrucken

🞏 aufnehmendes Pfarramt (Seite 1)

🞏 Generalvikariat / Ordinariat (Seite 2)

🞏 Antragsteller/in (Seite 3)

🞏 Kirchensteueramt (Seite 6)

🞏 ggf. Wohnsitzpfarramt (Seite 7), nur wenn abweichend vom Rekonziliations-Pfarramt

🞏 ggf. Taufpfarramt (Seite 8), nur wenn abweichend vom Rekonziliations-Pfarramt

🞏 Mitteilungen siegeln, unterschreiben lassen (Pfarrer) und verschicken.

🞏 Optional: Urkunde zum Einlegen in das Stammbuch der Rekonzilianden [oder: Rekonziliierten]   
 ausstellen und aushändigen

🞏 „Punkt 8“ – „Meldungen“ des Rekonziliations-Antrages abhaken, wenn die entsprechenden   
 Meldungen erfolgt sind und unterschreiben

🞏 Unterlagen im Ordner ablegen, 60 Jahre im Archiv, anschl. dauerhaft

**Rekonziliation von Kindern unter 14 Jahre**

Identische Vorgehensweise wie oben beschrieben, jedoch mit:

🞏 Unterschrift beider Eltern (Sorgerecht!).

**Achtung: Nach Vollendung des 7. Lebensjahres müssen auch die Kinder auf dem Antrag unterschreiben.**